

## **Psychotherapeutenkammer Berlin Ausschuss für Berufsordnung, Ethik und Menschenrechte**

### **Ihre Rechte in der psychotherapeutischen Behandlung**

Wer eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten aufsucht, befindet sich in einer schwierigen Lebenssituation. Als Patientin bzw. Patient wenden Sie sich in Not an eine Fachkraft, von der Sie sich Hilfe erhoffen. Juristisch gesehen begegnen sich zugleich zwei Individuen, die in einem spezifischen Rechtsverhältnis stehen.

Sie als Patientin oder Patient haben gegenüber Ihrer Psychotherapeutin bzw. Ihrem Psychotherapeuten Rechte:

Sie haben das Recht auf freiheitliche Selbstbestimmung, Privatheit und Vertraulichkeit. Sie können Ihren Psychotherapeuten oder Ihre Psychotherapeutin frei wählen und von ihm bzw. ihr die Achtung Ihrer Würde und Integrität erwarten. Sie haben Anspruch auf eine fachkundige Aufklärung und Beratung und auf eine gewissenhafte und qualifizierte Behandlung. Eine vertrauensvolle, kooperative Beziehung zwischen der Therapeutin bzw. dem Therapeuten und Ihnen ist die wichtigste Voraussetzung für den Erfolg der Behandlung.

### **Kostenträger ambulanter Psychotherapie**

Psychotherapie ist eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Liegt eine psychische Störung mit Krankheitswert vor, haben Sie Anspruch auf die Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung durch Ihre Krankenkasse.

Im Rahmen der privaten Krankenversicherung ist Ihr jeweiliger Versicherungsvertrag maßgeblich, für die Beihilfe die Beihilfenvorschriften. Klären Sie bitte vor Aufnahme einer Psychotherapie, wie die Bedingungen bei Ihrer Krankenversicherung für die Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung sind (siehe Teil A). Darüber hinaus, gibt es auch andere Kostenträger, die die Kosten einer Psychotherapie übernehmen (z.B. Sozialleistungsträger, Jugendämter, Berufsgenossenschaften etc.).

Psychotherapie kann auch in Institutionen (Erziehungs- und Familienberatung, Lebensberatung, Drogenberatung etc.) stattfinden. Dann sind die Rahmenbedingungen der jeweiligen Institutionen für den weiteren Fortgang maßgeblich. Ob dort Kosten für Sie entstehen, hängt von den Bedingungen der Institution ab. Die Bandbreite reicht von kostenloser Behandlung (z.B. bei bezirklichen Beratungsstellen) bis zu festen Honoraren pro Sitzung (siehe Teil B).

### **Patientenrechte - Psychotherapeutenpflichten**

Ihre Psychotherapeutin bzw. Ihr Psychotherapeut ist verpflichtet, Sie nach den qualitativen Standards des Berufsstandes zu behandeln.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen in der Regel einer schriftlichen Erklärung der Patientin bzw. des Patienten zur Entbindung von der Schweigepflicht.

Sie oder er stellt Ihnen während der Therapiestunden die volle Aufmerksamkeit für Ihre Behandlung zur Verfügung. Die Therapiestunden sollten daher nicht gestört werden. Therapeutische Sitzungen dauern in der Regel (mindestens) 50 Minuten, können aber aus in-

haltlichen Gründen oder bei bestimmten therapeutischen Interventionen geteilt oder verlängert werden.

Psychotherapeutisch Tätige sind verpflichtet, die Behandlung zu dokumentieren und diese Dokumentation sowie alle von Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestellten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren (kann in Institutionen abweichen) und dann zu vernichten. Als Patientin oder Patient haben Sie grundsätzlich das Recht auf Einsicht in diese Dokumentation, sofern keine inhaltlichen Gründe dagegen sprechen. Nicht einsichtsfähig sind Unterlagen, die subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen der Therapeutin oder des Therapeuten enthalten oder die Rechte Dritter berühren. Sollten Sie den Wunsch auf Einsicht in die Unterlagen haben, sprechen Sie mit Ihrer Psychotherapeutin oder Ihrem Psychotherapeuten darüber.

Sollte Ihre Psychotherapeutin oder Ihr Psychotherapeut zur Qualitätssicherung Aufzeichnungen der Therapiesitzungen mit Video oder Tonband machen wollen, bedarf dies Ihrer Zustimmung.

## **A. Psychotherapie im Rahmen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und der Beihilfe**

### **Aufklärung und Entscheidung zur Psychotherapie**

Zunächst werden Vorgespräche (probatorische Sitzungen) durchgeführt, die der Feststellung der Diagnose und der Klärung der Indikation für eine Psychotherapie dienen. In diesen Gesprächen klärt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut Sie über die verschiedenen Behandlungsformen der Psychotherapie auf. Gegenwärtig finanzieren die gesetzlichen Krankenkassen Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und psychoanalytische Psychotherapie. Gemeinsam mit Ihnen wird der voraussichtliche Behandlungsumfang und die Frequenz der Therapiesitzungen erörtert. Am Ende der probatorischen Sitzungen entscheiden Sie und die Therapeutin bzw. der Therapeut, ob die Behandlung aufgenommen werden soll.

Vor Aufnahme der Behandlung ist in jedem Fall eine somatische Abklärung in Form eines Konsiliarberichts durch einen Arzt oder eine Ärztin erforderlich. Ihre Psychotherapeutin bzw. Ihr Psychotherapeut ist verpflichtet, Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt und ggf. Ihrer Fachärztin oder Ihrem Facharzt zu Beginn und Ende der Therapie und einmal jährlich während der Behandlung zu berichten. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können die Berichte entfallen.

### **Beantragung der Kostenübernahme für eine Psychotherapie**

Als Patientin oder Patient stellen Sie den Antrag auf Kostenübernahme. Bei den gesetzlichen Krankenkassen ist in der Regel ein Bericht Ihrer Psychotherapeutin oder Ihres Psychotherapeuten an eine Gutachterstelle erforderlich. Hier wird überprüft, ob die Leistungspflicht der Krankenkasse gegeben ist und die vorgeschlagene Behandlung erfolversprechend erscheint. Dieser Bericht erfolgt anonymisiert. Dadurch sind beim Antragsverfahren bei gesetzlichen Krankenkassen der Schutz der Patientendaten und die Schweigepflicht gewährleistet. Die Krankenkasse erhält keine Kenntnis des Berichts, lediglich der Diagnose, die auf dem Krankenschein vermerkt werden muss.

Bei privaten Krankenkassen und der Beihilfe ist der unbedingte Schutz persönlicher Daten

und medizinischer Befunde im dortigen Antragsverfahren bislang nicht in jedem Fall sicher gewährleistet und kann daher von der Psychotherapeutin bzw. dem Psychotherapeuten nicht sichergestellt werden.

Die Beantragung erfolgt in Bewilligungsschritten mit einer durch die Psychotherapierichtlinien festgelegten Anzahl von Therapiestunden.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung und im genehmigten Umfang. Sie erhalten eine Mitteilung darüber. Die Behandlung kann erst beginnen, wenn die Kostenübernahme zugesagt ist.

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, aber auch gelegentlich bei der Behandlung von Erwachsenen, kann es angezeigt sein, dass Bezugspersonen in die Therapie einbezogen werden. Bei der Therapie von Kindern und Jugendlichen können solche Sitzungen für Bezugspersonen zusätzlich beantragt werden.

### **Bereitstellungshonorar oder Ausfallhonorar**

Psychotherapeutische Sitzungen finden in der Regel zu fest und verbindlich vereinbarten Terminen statt. Als Patientin bzw. Patient verpflichten Sie sich, die Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen oder im Verhinderungsfall rechtzeitig abzusagen. Die Frist, in der Sie spätestens absagen sollten, vereinbaren Sie mit Ihrer Psychotherapeutin oder Ihrem Psychotherapeuten vor Beginn der Behandlung. Nach Auffassung der Psychotherapeutenkammer ist eine Frist von mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin angemessen. Als Absage genügt eine schriftliche Mitteilung oder eine telefonische Absage auch auf dem Anrufbeantworter.

Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen zu jedem Termin nur eine Patientin oder ein Patient bestellt wird, wird meist bei nicht rechtzeitiger Absage ein Bereitstellungshonorar berechnet. Dieses ist von Ihnen persönlich zu tragen und wird nicht von der Versicherung erstattet. Die Höhe des Bereitstellungshonorars vereinbaren Sie vor Beginn der Behandlung mit Ihrer Psychotherapeutin bzw. Ihrem Psychotherapeuten. Die Höhe darf den jeweiligen Gebührensatz der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse nicht übersteigen. Das Bereitstellungshonorar ist unabhängig vom Grund der Absage zu bezahlen.

### **Psychotherapiekosten**

Eine von der gesetzlichen Krankenkasse genehmigte Psychotherapie wird über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Derzeit müssen Sie hierfür keine Zuzahlung leisten und solche dürfen auch nicht von Ihrer Psychotherapeutin oder Ihrem Psychotherapeuten erhoben werden.

Sind Sie gesetzlich krankenversichert, müssen Sie Ihrer Psychotherapeutin oder Ihrem Psychotherapeuten in jedem Quartal Ihre Krankenversichertenkarte zum Einlesen mitbringen. Auch für die Psychotherapie fällt die Praxisgebühr in jedem Quartal an, es sei denn, Sie haben eine gültige Überweisung zur Psychotherapie oder sind von der Zuzahlung befreit. Sie müssen Ihrer Psychotherapeutin bzw. Ihrem Psychotherapeuten jeden Krankenversicherungswechsel sofort anzeigen, weil bei der neuen Versicherung eine neuerliche Kostenzusage eingeholt werden muss.

Therapieunterbrechungen von mehr als einem halben Jahr bedürfen der Begründung gegenüber der Krankenkasse. Wird diese nicht anerkannt, erlischt der Anspruch auf die verbleibenden genehmigten Psychotherapiestunden. Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut ver-

pflichtet, dieses - ohne weitere inhaltliche Angaben - der gesetzlichen Krankenkasse mitzuteilen.

Bei privat Krankenversicherten - einschließlich Beihilfe - schuldet die Patientin bzw. der Patient das Honorar unabhängig von der Erstattung durch Dritte persönlich in voller Höhe. Die Abrechnung erfolgt gemäß Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP).

Bei ausschließlich selbstzahlenden Patientinnen und Patienten wird das Honorar vor Beginn der Behandlung gemäß der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) und der Berufsordnung vereinbart.

### **Beendigung der Therapie**

Die Psychotherapie kann von der Patientin oder dem Patienten jederzeit beendet werden. Es ist allerdings sinnvoll, das Therapieende mit der Therapeutin bzw. dem Therapeuten gründlich zu besprechen.

Laut Berufsordnung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehalten, von sich aus die Psychotherapie zu beenden, wenn die Behandlung nicht die gewünschten Wirkungen hat. Sie oder er wird dies mit der Patientin bzw. dem Patienten besprechen.

## **B. Ambulante Psychotherapie in Institutionen**

Das Angebot ambulanter Psychotherapie in Institutionen ist vielfältig. Psychotherapie wird in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Studienberatungen, Ambulanzen psychiatrischer Krankenhäuser oder psychotherapeutischer Abteilungen an Krankenhäusern, Alkohol- und Drogenberatungsstellen usw. angeboten. Anders als bei Psychotherapien, die von Ihrer Krankenkasse finanziert werden (Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und psychoanalytische Psychotherapie), können in Institutionen auch andere psychotherapeutische Verfahren angewandt werden. Die Bedingungen für die Aufnahme und für die Durchführung einer Therapie werden durch die Institution geregelt.

Beispielsweise bestehen die Teams in den **Erziehungs- und Familienberatungsstellen** in der Regel aus Psychologischen und / oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und sowie pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkräften.

Es ist hier keine Beantragung nötig. Meist genügt ein Anruf bei Beratungsstellen kommunaler und freier Träger für die Vereinbarung eines ersten Gesprächs. Der Verlauf dieses und ggf. weiterer Gespräche entscheidet darüber, ob psychologische Beratung oder Psychotherapie in der Beratungsstelle angezeigt ist. Manchmal ist es sinnvoll, z.B. wegen der Art der Problematik, die ggf. auch eine längere Psychotherapie notwendig macht, in eine psychotherapeutische Praxis zu vermitteln. Außerdem gibt es für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern die Möglichkeit, eine Psychotherapie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu beantragen.

Die Art, die Frequenz und die Dauer der therapeutischen Interventionen richten sich nach der Problematik des Hilfesuchenden und werden mit diesem abgesprochen.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen besteht unbedingte Schweigepflicht. Die Psychotherapie und die psychologische Beratung können auf Wunsch der Ratsuchenden auch anonym erfolgen, d.h. es werden weder Namen noch Adressen notiert.

Allen Institutionen gemeinsam ist, dass

- Verfahren zur Qualitätssicherung durchgeführt werden,
- alle dort Tätigen einer Fachaufsicht unterstehen,
- die Behandlungen dokumentiert werden,
- die internen Prozesse und Strukturen den Klientinnen und Klienten auf Nachfrage offen gelegt werden,
- Psychologische und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten den qualitativen Standards ihres Berufsstandes verpflichtet sind und ihr Handeln im Beschwerdefall auch gegenüber der Psychotherapeutenkammer rechtfertigen müssen.

## **C. Unsicherheiten, Streitfragen und Beschwerden**

Alle approbierten Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer ihres Bundeslandes. Diese wacht über das berufsethische Verhalten ihrer Mitglieder. Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre Therapeutin oder Ihr Therapeut sich sorgsam verhält, können Sie sich an die Ombudsstelle der Berliner Psychotherapeutenkammer wenden. Die Ombudspersonen sind erfahrene unparteiische Kammermitglieder, die Sie im Auftrag der Kammer vertraulich und auf Wunsch anonym beraten. Sie erreichen die Ombudsstelle unter der Telefonnummer 01803 – 00 36 26 (9ct/Minute aus dem Festnetz der deutschen Telekom).

In Streitfällen können Sie eine Schlichtung beim Schlichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer beantragen. Hier wird man sich darum bemühen, eine gütliche Einigung zwischen Ihnen und Ihrer Psychotherapeutin bzw. Ihrem Psychotherapeuten herbei zu führen.

Haben Sie Grund zu einer Beschwerde, so können Sie diese schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer einlegen. Die Kammer wird Ihrer Beschwerde nachgehen und prüfen ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt.

### **Kontakt:**

Psychotherapeutenkammer Berlin  
Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin

Tel: 030 88 71 40 0

Fax: 030 88 71 40 40

Email: [info@psychotherapeutenkammer-berlin.de](mailto:info@psychotherapeutenkammer-berlin.de)

Web: [www.psychotherapeutenkammer-berlin.de](http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de)